

Beschluss

Festlegung von Zuzahlungsbefreiungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V gemeinsam und einheitlich (§ 213 Abs. 2 SGB V) für die nachfolgenden Festbetragsgruppen mit ausschließlich verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 SGB V (Stufen 1,2 und 3) Zuzahlungsbefreiungsgrenzen beschlossen:

Bezüglich der Festbetragsfestsetzungen vom 26.10.2007 (BAnz. Nr. 205 vom 03.11.2007) sind folgende Gruppen betroffen:

Stufe	Wirkstoffgruppe	Gruppe	Faktor
1	Lamotrigin	1	0,5
1	Tilidin mit Zusatz Naloxon	1	0,7
1	Tilidin mit Zusatz Naloxon	2	0,7
2	Beta-Rezeptorenblocker	1	0,6
2	Glucocorticoide, inhalativ, oral	1	0,7
2	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer	2	0,6
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern	1	0,7
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid	1	0,7
3	Kombinationen von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika	1	0,7
3	Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid	1	0,7
3	Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern, nicht selektiv, mit weiteren Diuretika	1	0,7

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der o. g. Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. den Wert der jeweiligen Zuzahlungsbefreiungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen für die Arzneimittel der o. g. Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel abgezogen. Dieser Wert wird um den variablen Apothekenzuschlag in Höhe von 3% der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel reduziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die jeweilige Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert.

Zu diesem Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel hinzugerechnet. Anschließend erfolgt die Hinzurechnung der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit MwSt.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen gelten vom 1. Januar 2008 an. Dieser Beschluss und seine Begründung kann beim

**Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
Kronprinzenstraße 6,
45128 Essen,**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Berlin,
Invalidenstraße 52,
10557 Berlin,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Siegburg, den 26. Oktober 2007

AOK-Bundesverband

Dr. Reichelt
Weller

Bundesverband der
Betriebskrankenkassen

i.V. Dr. Demmer

Bundesverband der
Innungskrankenkassen

Stuppardt

Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen

Dr. Deisler

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.

Märtens

Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e. V.

Huber

Knappschaft

Linnemann

See-Krankenkasse

Faust